



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Thomas Heimerdinger,
Schorndorfer Straße 25, 71638 Ludwigsburg, Az: 06/0057

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5174296-439

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am
Verwaltungsgericht Sachsenmaier als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung
vom 24. April 2006

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Migration und Flüchtlinge vom 27.10.2005 wird
aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin das Abschiebungs-
verbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegt. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am 08.11.2000 in das Bundesgebiet ein. Am 14.11.2000 beantragte sie die Gewährung von Asyl.

Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16.08.2002 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, sowie mit einer Ausreisefrist von einem Monat die Abschiebung angedroht. Die hierauf eingelegten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 14.02.2003 - A 11 K 13083/02 -; VGH Bad.-Württ. Beschluss vom 04.04.2003 - A 3 S 354/03).

Mit Schriftsatz vom 16.07.2004 beantragte die Klägerin die Feststellung, dass bei ihr Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Mit Bescheid vom 02.09.2004 lehnte das Bundesamt diesen Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 16.08.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Die hierauf erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 06.06.2005 - A 11 K 12901/04 - ab.

Mit Schriftsatz vom 04.07.2005 beantragte die Klägerin die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung wurde vorgebracht, ihr Gesundheitszustand habe sich zunehmend verschlechtert. Bei einer Rückkehr in den Iran sei mit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes sowie mit Suizidgefahr zu rechnen. Eine notwendige Gesprächstherapie sei im Iran nicht erhältlich. Gleichzeitig legte die Klägerin ein ärztliches Attest von Dr. ... vom 09.06.2005 vor. Darin führte Dr. ... aus, die Klägerin befinde sich seit 09.02.2004 wegen einer zeitweise schwer ausgeprägten Depression, einer Anpassungsstörung bei chronischer Überforderung und einer Migräne in ärztlicher Behandlung. Trotz Therapie mit diversen Antidepressiva habe eine volle Remission bisher nicht erzielt werden können. Die Klägerin wirke in den Intervallen chronifiziert, subdepressiv, matt, schwunglos, blass, verlangsamt, unkonzentriert und hilflos. Wenn die Medikation und begleitende psychiatrische Gespräche bei einer Abschiebung ausgesetzt werden müssten und eine adäquate Weiterbehandlung im Iran nicht möglich sei, sei mit einer erheblichen Verschlechterung des Ge-

sundheitszustandes zu rechnen, was auch eine Suizidgefährdung beinhaltet.

Mit Bescheid vom 27.10.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 16.08.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, das der Klägerin attestierte Krankheitsbild führe bei einer Rückkehr in den Iran nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Eine medizinische Weiterbehandlung der Klägerin im Iran sei problemlos möglich. Alle erforderlichen Medikamente und Substanzen seien im Iran erhältlich.

Am 08.11.2005 hat die Klägerin Klage erhoben und ein weiteres ärztliches Attest von Dr. ... vom 27.03.2006 vorgelegt. Darin führte Dr. ... u. a. aus, zwischenzeitlich gebe es Hinweise auf flüchtige psychotische Phänomene sowie hypomane Stimmungsschwankungen. Die Klägerin dürfte auf Dauer auf eine medikamentöse psychiatrische Behandlung angewiesen sein.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.10.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin vorgetragen, sie sei nervlich krank, habe Probleme mit dem Erinnern, sie zittere und habe Angst. Der Arzt habe ihr Medikamente verschrieben zur Beruhigung, gegen die Angst, gegen Depressionen und Müdigkeit. Sie habe zwei Kinder im Alter von vierzehn und neun Jahren. Zu Verwandten im Iran habe sie keine Kontakte, da sie ihren Ehemann im Iran betrogen habe und bei einer Rückkehr in den Iran damit rechnen müsse, von ihren Verwandten und ihrem Ehemann umgebracht zu werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die zur Sache gehörende Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten über die Sache verhandeln und entscheiden, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Allerdings war das Bundesamt nicht gemäß § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG verpflichtet, das Verfahren im Hinblick auf § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG wieder aufzugreifen, da die Klägerin beachtliche Wiederaufgreifensgründe nicht vorgetragen hat. Das von der Klägerin bei Stellung ihres Schutzgesuches vorgelegte ärztliche Attest von Dr. ... vom 09.06.2005 stellt keinen beachtlichen Wiederaufgreifensgrund dar. Mit diesem Schutzgesuch und dem ärztlichen Attest wird eine neue Sachlage geltend gemacht. Nach dem Inhalt des ärztlichen Attestes befand sich die Klägerin jedoch bereits seit dem 09.02.2004 wegen der von Dr. ... diagnostizierten Krankheiten in seiner Behandlung, so dass der Beachtlichkeit der geltend gemachten Sachlage § 51 Abs. 3 VwVfG entgegensteht.

Die Klägerin hat aber unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG trifft. Denn jenseits des § 71 AsylVfG, der nur den Asylantrag im Sinne von § 13 AsylVfG betrifft, kann sich aus §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG und einer in deren Rahmen i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 GG gebotenen Ermessensreduzierung auf Null das Wiederaufgreifen des abgeschlossenen früheren Verwaltungsverfahrens, die Aufhebung des unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts und eine neue Sachentscheidung zu § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG dann ergeben, wenn tatsächlich Abschiebungsverbote vorliegen; auf die Frage, wann diese geltend gemacht worden sind, kommt es wegen des materiellen Schutzgehalts der Grundrechte

nicht an (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.06.2000, DVBl. 2000, 179; BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, InfAuslR 2000, 16 und Urteil vom 21.03.2000, NVwZ 2000, 940; VGH Baden-Württ., Beschluss vom 04.01.2000, NVwZ-RR 2000, 261). Einer Feststellung des geltend gemachten Abschiebungsverbots durch das Bundesamt steht auch nicht die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die negative Feststellung des Bundesamts im Asylerstverfahren entgegen. Das Bundesamt ist nicht gehindert, einen rechtskräftig abgesprochenen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten zu erfüllen, wenn es erkennt, dass der Anspruch tatsächlich besteht und das rechtskräftige Urteil unzutreffend ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.12.1992, BVerwGE 91, 256; Urteil vom 27.01.1994, BVerwGE 95, 86 und Urteil vom 07.09.1999, NVwZ 2000, 204). Ob eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegt, ist somit ohne Rücksicht auf die Versagung asylrechtlichen Verfolgungsschutzes und ohne Bindung an etwa vorliegende rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1996, InfAuslR 1997, 284 und Urteil vom 30.03.1999, DVBl. 1999, 1213).

Das Verwaltungsgericht ist im Hinblick auf § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG auch befugt und verpflichtet, in der Sache durch zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, NVwZ 1998, 861; OVG Münster, Urteil vom 24.02.1997, NVwZ-Beil. 1997, 77; a.A. VG Neustadt a.d.W., Urteil vom 24.11.2000, NVwZ-Beil. I 2001, 45).

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG bestehen allerdings nicht. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass die von der Klägerin geltend gemachten drohenden Übergriffe ihrer Familienangehörigen und ihres Ehemannes dem iranischen Staat zuzurechnen sind.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vor. Das dem Bundesamt eingeräumte Ermessen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverböten ist deshalb auf Null reduziert (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 04.01.2000, NVwZ-RR 2000, 261). Die Beklagte ist somit zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht

danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, NVwZ 1996, 199). Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 aaO.). Ein Ausländer kann schon dann auf einen alternativen Landesteil verwiesen werden, wenn ihm dort konkrete Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen; sonstige Mindestanforderungen an die Qualität und Verfolgungssicherheit des Aufenthalts in der Ausweichregion bestehen nicht (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. vom 22.07.1998 - A 6 S 3421/96 -). Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts vermittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 aaO. und Urt. vom 05.07.1994, InfAuslR 1995, 24). Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist auch in Fällen bereits erlittener gleichartiger Gefahrenlagen nicht herabzusetzen (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 aaO.)

Auch die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. BVerwG, Urt. vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524; Urt. vom 27.04.1998, NVwZ 1998, 973 und Urt. vom 21.09.1999, NVwZ 2000, 206). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht; konkret ist diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde (vgl. BVerwG, Urt. vom 25.11.1997 aaO und Urt. vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 - juris -). Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urt. vom 29.07.1999 aaO). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom

29.10.2002, NVwZ-Beilage I 2003, 53 = DVBl 2003, 463 und Beschluss vom 29.04.2003, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 60; VGH Kassel, Urteil vom 24.06.2003, AuAS 2004, 20). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschl. vom 01.10.2001, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 51). An die Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen können allerdings keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 06.09.2004, AuAS 2005, 31).

Ob der bei der Klägerin diagnostizierte Gesundheitszustand sich bei einer Rückkehr in den Iran angesichts der dortigen medizinischen Versorgung erheblich verschlechtern wird, kann das Gericht dahingestellt sein lassen. Denn die Klägerin hat bereits in der mündlichen Verhandlung vom 14.02.2003 (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 14.02.2003 - A 11 K 13083/02 -) glaubhaft vorgetragen, dass sie durch Aufnahme von geschlechtlichen Beziehungen zu Männern den Lebensunterhalt ihrer Familie aufgebessert hat. Das Gericht ist auf Grund des weiteren glaubhaften Vorbringens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2006 davon überzeugt, dass ihr Ehemann und ihre Familienangehörigen seit Aufdeckung dieses Umstandes ihr nach dem Leben trachten. Bei einer Rückkehr in den Iran müsste die Klägerin somit ihren Lebensunterhalt bestreiten, ohne Kontakte zum Familienverband ihres Ehemannes und ihrer eigenen Angehörigen zu haben. Im Iran wird aber üblicherweise die Unterstützung von Angehörigen innerhalb des Familienverbandes durchgeführt (vgl. AA, Lagebericht vom 24.03.2006). Da die Klägerin außerhalb ihres Familienverbandes leben müsste, scheidet eine Unterstützung für sie und ihre beiden Kinder durch den Familienverband aus. Wie die Klägerin unter diesen Umständen in der Lage sein soll, für sich und ihre beiden Kinder eine existenzsichernde Grundlage aufzubauen, ist nicht ersichtlich (ebenso Bundesamtsbescheid vom 23.09.2005, Az.: 5159515-1-439). Wird der Klägerin aber angesonnen, sich abseits ihres familiären Umfeldes im Iran zu bewegen, liefe sie Gefahr, vergewaltigt, ermordet oder Opfer von Menschenhändlern zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran - Reformen und Repression - vom 20.01.2004). Im Hinblick auf diese der Klägerin bei einer Rückkehr in den Iran drohenden konkreten Gefahren ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Sachsenmaier
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt/Ausgefertigt
Stuttgart, den 13.06.2006
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Kruse, Gerichtssekretär